

# Bekanntmachung

## der

# Haushaltssatzung

## für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 25.01.2022 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	2.048.800
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	2.139.800
1.3 <b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	<b>-91.000</b>
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 <b>Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	<b>0</b>
1.7 <b>Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6) von	<b>-91.000</b>

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	1.960.700
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	1.823.700
2.3 <b>Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	<b>137.000</b>
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	593.550
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	436.100
2.6 <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	<b>157.450</b>
2.7 <b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	<b>294.450</b>
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0

2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	103.100
<b>2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	<b>-103.100</b>
<b>2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	<b>191.350</b>

## § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR.

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 EUR.

## § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 600.000 EUR.

## § 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 450 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 360 v. H.
 der Steuermessbeträge;
  
2. für die Gewerbesteuer auf 360 v. H.  
der Steuermessbeträge.

Irndorf, 25.01.2022

Jürgen Frank  
Bürgermeister

# **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wasserversorgung der Gemeinde Irndorf**

## **für das Wirtschaftsjahr 2022**

### **§ 1 Wirtschaftsplan**

Der Gemeinderat hat am 25.01.2022 auf Grund der §§ 9, 14 und 15 EigBG, der §§ 1 bis 4 EigBVO i.V.m. §§ 86, 87, 89 und 96 GemO den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2022 wird

<b>1. im Erfolgsplan</b>	
in den Erträgen und Aufwendungen auf	111.000 €
mit einem Jahresgewinn von	2.200 €
<b>2. im Vermögensplan</b>	
in den Einnahmen auf	15.000 €
und in den Ausgaben auf	15.000 €

festgesetzt.

### **§ 2 Kreditermächtigung**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird für das Wirtschaftsjahr 2022 festgesetzt auf 0 €

### **§ 3 Verpflichtungsermächtigung**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 €

### **§ 4 Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 0 €

Irndorf, den 25.01.2022

Jürgen Frank  
Bürgermeister

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 81 Absatz 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde am 11.02.2022 vorgelegt. Die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung vom 25.01.2022 wurden am 28.03.2022 genehmigt. Die Gesetzmäßigkeit des Wirtschaftsplans des Eigenbetriebs Wasserversorgung wurde am 28.03.2022 bestätigt. Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wasserversorgung enthielt keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme

**vom Dienstag, den 19.04.2022 bis Montag, 02.05.2022**

im Rathaus in 78597 Irndorf während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Irndorf, den 28.03.2022

Jürgen Frank  
Bürgermeister